

# swissuniversities

**swissuniversities**

Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
www.swissuniversities.ch

## Mandatsvertrag PgB\_25-28\_674\_KI\_01

zwischen

**swissuniversities**

Effingerstrasse 15  
3001 Bern

vertreten durch [REDACTED], Vizepräsidentin der Delegation Open Science,  
und [REDACTED] Generalsekretärin,

und

**Universität Zürich**

Center for Information Technology, Society, and Law (ITSL)  
Rämistrasse 74/49  
CH-8001 Zürich

als die Projektpartnerinnen vertretende Lead Institution

vertreten durch [REDACTED], Prorektor, und [REDACTED]  
[REDACTED], Projektleiter

betreffend der

**Entwicklung einer Handreichung zu Künstlicher Intelligenz und Urheberrecht**

## Präambel

Das SBFI als zuständiges Departement gemäss Art. 61 HFKG beauftragt swissuniversities mittels einer Leistungsvereinbarung, die projektgebundenen Beiträge des Programms Open Science II 2025-2026 im Sinne des Programmes einzusetzen und in diesem Rahmen Hochschulinstitutionen, deren Projekt sich für einen Beitrag qualifiziert, zuzusprechen. swissuniversities erstattet dem SBFI Bericht über die Verwendung der Beiträge und ist u.a. verpflichtet, nicht verwendete Beiträge zurückzuerstatten. In Ausführung dieser Leistungsvereinbarung schliesst swissuniversities den folgenden Projektvertrag ab.

## 1. Programmbeschreibung

Das Programm Open Science II ist ein nationales Förderprogramm, das im Rahmen der projektgebundenen Beiträge des Bundes gemäss HFKG der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen swissuniversities zur Durchführung übergeben wurde. Das Programm fördert die offene Wissenschaftspraxis mit den Dimensionen Open Access, Open Research Data und einer dritten Dimension zu weiteren innovativen Bereichen von Open Science.

Die [Nationalen Open-Access-Strategie](#) formuliert die Vision, dass alle Publikationen, deren Forschung mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, offen und frei zugänglich sind. Sie definiert das Leitprinzip, dass systemische Abhängigkeiten verringert und die Vielfalt im wissenschaftlichen Publikationswesen gefördert wird: «Das wissenschaftliche Publikationssystem und seine Weiterentwicklung müssen sich an den Bedürfnissen und Prioritäten der Forschungsgemeinschaften, denen sie dienen, orientieren.»

Die OA-Strategie hält zum «Einsatz von künstlicher Intelligenz sowie anderer Text-, Datenanalyse- und Mining-Werkzeuge» fest, dass diese für Forschung und Lehre immer relevanter werden und künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden: es ist «von entscheidender Bedeutung, dass ein offener, wettbewerbsfähiger Markt für solche Dienste existiert und dass Forschende ihre eigenen sowie andere Werkzeuge – inklusive solcher, die auf künstlicher Intelligenz basieren – für Forschung und Lehre frei erproben, entwickeln und gemeinsam nutzen können, ohne in Lock-in-Situationen zu geraten.» Dabei anerkennt die OA-Strategie, dass «der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Forschung und Lehre nicht dazu führen darf, dass geschützte Inhalte für kommerzielle Wettbewerber der Rechteinhaber zugänglich werden.»

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Finanzierung, die zu erreichenden Ziele und die Berichterstattung seitens der Lead Institution.

### 2.2. Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Der Vertrag stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG),
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG),
- Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS),
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG),
- Bundesbeschluss vom 25. September 2024 über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025-2028,
- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 8. November 2024 zu den projektgebundenen Beiträgen 2025-2028.

- Bundesratsbeschluss vom 20. September 2024 zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung.
- Leistungsvereinbarung zwischen dem SBFI und swissuniversities vom 31.01.2025 zum Programm «Open Science II», sowie die Änderung zur Leistungsvereinbarung vom 07.10.2025.

### 2.3. Verantwortlichkeiten und Projektpartner:innen

Die Lead Institution (UZH) trägt gegenüber swissuniversities die Verantwortung für die korrekte Durchführung und Überwachung des Projektes sowie die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung gemäss Ziffer 6. Die Lead Institution trifft alle Massnahmen, um die Koordination unter den Projektpartnerinnen (UniBAS, UniL, ZHAW) und um die Erreichung der Projektziele sicherzustellen. Die Lead Institution informiert swissuniversities in den Jahresberichten gemäss Ziffer 6 über die verschiedenen Partnerschaften.

### 2.4. Ansprechpersonen und Mitteilungen

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei swissuniversities ist:

Vorname, Name: [REDACTED]

Funktion: Co-Koordinator Open Science Programm

Adresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, 3001 Bern

E-Mail: [REDACTED]

Die Ansprechperson bei swissuniversities stellt den Kontakt zwischen den Projektpartnerinnen und der Delegation Open Science sicher.

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei der Lead Institution ist:

Vorname, Name: [REDACTED]

Funktion: Projektleiter

Adresse: Rämistrasse 74/49, CH-8001 Zürich

E-Mail: [REDACTED]

Die Mitteilungen nach diesem Projektvertrag erfolgen rechtsgültig von den und an die oben genannten Personen. swissuniversities ist nicht verpflichtet, die Projektpartner der Lead Institution direkt zu informieren, und die Massnahmen zur Projektzielerreichung sind Sache der Lead Institution und der Projektpartnerinnen unter sich.

Im Falle einer Änderung der zuständigen Ansprechperson ist eine schriftliche Mitteilung an swissuniversities bzw. an die Lead Institution zu erstatten.

### 3. Leistungen und Ziele

Die Lead Institution erarbeitet einen Bericht zuhanden der Hochschulleitungen, die darlegt, wie Forschende sowie Hochschulbibliotheken und weitere Hochschulangehörige:

1. die von den Hochschulbibliotheken lizenzierten Inhalte von Dritten (insb. Wissenschaftsverlagen) mithilfe von künstlicher Intelligenz analysieren können, und
2. inwiefern sie eigenen Systeme, Modelle, Anwendungen und Verfahren der künstlichen Intelligenz auf Basis dieser lizenzierten Inhalte entwickeln können.

Zu klären ist ferner, welche spezifischen Bedingungen für die Nutzung von Bibliotheksbeständen (Green-OA-Publikationen auf Repositorien, Patrimonialbestände, etc.) sowie Inhalten von Presseerzeugnissen und Datenbanken mittels KI-Methoden gelten. Dabei sind die ggf. unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen weiterer Gruppen von Hochschulangehörigen (Lehrende, Studierende, Hochschul- und Bibliotheksmitarbeitende) sowie in zweiter Linie sonstiger berechtigter Nutzenden angemessen zu berücksichtigen.

### 3.1. Juristisches Gutachten

Dieser Bericht umfasst dabei erstens ein ggf. extern erstelltes juristisches Gutachten einer oder mehrerer ausgewiesener Fachperson(en) der juristischen Situation insbesondere zu [Art. 24d URG](#) sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen. Aufbauend auf den Use Cases der Bibliotheken (siehe unten) soll dabei insbesondere auch die Frage zum Verhältnis von geltendem Recht und allfälligen bilateralen oder konsortialen Vertragsbestimmungen untersucht werden und geklärt werden:

- a. welche Rechte Hochschulbibliotheken und Hochschulangehörige (insbesondere Forschende) unabhängig von allfälligen (restriktiveren) Vertragsbestimmungen in jedem Fall haben,
- b. welche Rechte sie in Abwesenheit von expliziten Vertragsbestimmungen haben, und
- c. welche Rechte allenfalls vertraglich eingeschränkt werden könnten.

Dabei ist auch das Verhältnis von KI-Nutzung zu Text- und Data-Mining (TDM) zu berücksichtigen sowie einerseits die Nutzung bzw. Entwicklung von internen Tools zum nicht-kommerziellen Gebrauch sowie andererseits von kommerziellen Tools von Drittanbietern. Einzubeziehen ist auch der Status im Hochschulumfeld erfolgreicher kommerzieller Forschung bzw. Forschung mit privatwirtschaftlichen Partner:innen. Ebenso sollte eine Klarstellung darüber erfolgen, ob und in welchem Umfang Ergebnisse, die mit Hilfe von TDM/KI generiert oder entwickelt wurden, für Forschung und Lehre veröffentlicht und zugänglich gemacht werden dürfen.

Das Gutachten soll weiterhin aufzeigen, auf welche rechtlichen Grundlagen sich Bibliotheken bei der KI-basierten Verarbeitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten stützen können (z.B. für maschinelle Erschliessung, Aufbereitung von digitalen Sammlungen, Erstellung von Recherchesystemen). Einzubeziehen sind auch sonstige Schrankenbestimmungen, die für Bibliotheken bei der Nutzung von KI tangiert und relevant sein können, etwa bei der Verwendung durch Menschen mit Behinderungen, zur Erstellung von Bestandesverzeichnissen, bei der Veröffentlichung von verwaisten Werken, und der Anfertigung von Archivexemplaren.

### 3.2. Handreichung für Forschende, Bibliotheken und Hochschulangehörige

Auf Basis dieses Gutachtens soll zweitens eine Handreichung für Forschende, Bibliotheken und weitere Hochschulangehörige entwickelt werden, die die Rechts-situation kompakt darstellt und wissenschaftsfreundliche Empfehlungen zum KI-gestützten Umgang mit lizenzierten Inhalten sowie – falls notwendig – zur vertraglichen Ausgestaltung von Lizenzverträgen abgibt. Aufgrund der heterogenen Verlagslandschaft sind dabei insbesondere für die Fälle b. und c. Musterklausen zu erarbeiten, um den Hochschulen und ihren Bibliotheken eine klare, aber flexible Orientierung für künftige Lizenzverhandlungen zu geben. Dabei soll auch dargestellt werden, wie adäquate und verlässliche Datenzugänge rechtlich abgesichert werden können (z.B. mit einer API-Klausel).

Die Handreichung soll eine praxisnahe Darstellung insbesondere der von den Hochschulbibliotheken bereitgestellten Inhalte und Leistungen umfassen und sich an realistischen aktuellen und zu erwartenden zukünftigen Use-Cases aus der Praxis von insbesondere Forschenden sowie weiteren Hochschulangehörigen orientieren.

Die Use-Cases sind auf Basis des Inputs eines Sounding Board aus Bibliotheken zu definieren und zu priorisieren. Nach Erarbeitung des Gutachtens werden zur Vorbereitung der Handreichung die zentralen Erkenntnisse dem Sounding Board vorgestellt; die Handreichung wird anschliessend auf Basis der Rückmeldungen

des Sounding Boards konzipiert. Vor Abschluss des Projekts wird die Handreichung dem Sounding Board präsentiert und auf Basis ihrer Rückmeldungen wo nötig und möglich ergänzt.

Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen ist die Handreichung als prinzipienbasiertes und weiterzuentwickelndes Dokument zu erstellen, sodass es auch bei raschen technologischen Entwicklungen und wechselnden Verlagspraktiken anschlussfähig bleibt. Die Handreichung ist so aufzubereiten, dass sie grundsätzlich auch für Nicht-Fachpersonen verständlich ist.

**4. Finanzierung**

**4.1. Beitrag**

Der Lead Institution wird zur Durchführung des Projekts ein maximaler Beitrag von CHF 150'000 zugesichert. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte, allfällige Entscheide der SHK sowie eine nur teilweise erfolgende Auszahlung des Bundesbeitrags seitens des SBFI an swissuniversities. Sollte das SBFI den Bundesbeitrag während der Laufzeit des Projektes kürzen, würde der dem Projekt zugesicherte Betrag entsprechend gekürzt.

Der Beitrag darf nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse im Rahmen dieses Projekts verwendet werden.

Die Lead Institution lässt den Beitrag getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds durch die Administration oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution verwalten. Das Führen einer Kostenstelle oder Kostenträgerbuchhaltung erfüllt diesen Punkt ganzheitlich.

Der Beitrag kann bis spätestens am 28. Februar 2027 für das Projekt verwendet werden. Nach Beendigung des Projekts sind nicht verwendete Beiträge an swissuniversities zurückzuerstatten.

**4.2. Eigenleistung**

Die Lead Institution und die Projektpartnerinnen müssen keine finanzielle Eigenleistung erbringen.

**4.3. Jahrest tranchen**

	2025	2026	2027	2028	Total
Beitrag aufgeteilt in Jahrest tranchen in CHF	0	150'000	0	0	150'000

**4.4. Auszahlung**

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt teilweise an die Lead Institution und teilweise an den Projektleiter. Der Auszahlungsanspruch der beitragsberechtigten Partnerinnen richtet sich ausschliesslich an die Lead Institution bzw. an den Projektleiter. Die Auszahlung der Jahrest ranche 2026 erfolgt in zwei Zahlungen ab Frühjahr 2026.

Die Jahrest ranchen werden auf Rechnungsstellung der Lead Institution bzw. des Projektleiters ausbezahlt. Die Rechnung für die Jahrest ranche 2026 kann ab Juli

2026 gestellt werden. Die Auszahlung der Tranche erfolgt, sobald swissuniversities die entsprechenden Bundesgelder vom SBFJ erhalten hat.

Rechnungsadresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern, E-Rechnung an [invoice@swissuniversities.ch](mailto:invoice@swissuniversities.ch).

Bei allfälligen Änderungen oder Präzisierungen im Berichterstattungsprozess informiert swissuniversities frühzeitig die Ansprechperson auf Seiten der Lead Institution gemäss Ziff. 4 oben.

#### **4.5. Zinsen auf Kontoguthaben**

Allfällige Zinsen (Positivzinsen oder Negativzinsen) auf Guthaben im Zusammenhang mit projektgebundenen Beiträgen auf Konten von swissuniversities werden den Programmen und den Projekten, die in deren Rahmen stattfinden, gutgeschrieben oder belastet.

### **5. Kommunikation**

#### **5.1. Grundsatz**

Die Lead Institution ist für die Kommunikation des vorliegenden Projekts und für die daraus resultierenden Produkte/Ergebnisse verantwortlich. Sie kann ihre visuelle Identität bestimmen. Die Rolle von swissuniversities ist bei allen Kommunikationsmassnahmen entsprechend dem swissuniversities-CD-Manual in Worten (Deskriptor) und gegebenenfalls in Bildern (swissuniversities-Logo) zu kommunizieren.

#### **5.2. Wesentliche Kommunikationsmassnahmen**

In der Vorbereitung zu wesentlichen Kommunikationsmassnahmen (z. B. Internetauftritt, Tagungen, Publikationen) ist die Lead Institution gebeten, mit dem Co-Programmkoordinator des Generalsekretariats von swissuniversities Rücksprache zu halten.

#### **5.3. Medienanfragen**

Die Lead Institution kann institutionenbezogene Medienanfragen und Anfragen Dritter zum vorliegenden Projekt selbständig beantworten, insbesondere liegt die Kommunikation über die Inhalte des vorliegenden Projekts in der Verantwortung der Lead Institution. Bei Fragen zum Programm wird zwecks Kohärenz und Steuerung immer an das Generalsekretariat von swissuniversities (Kontakt Co-Programmkoordinator) verwiesen.

#### **5.4. Informationspflicht**

Die Lead Institution informiert den zuständigen Co-Programmkoordinator im Generalsekretariat von swissuniversities regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten und zeitnah über projektbezogene Kommunikationsmassnahmen und entsprechende Publikationen.

#### **5.5. Kommunikation auf Ebene Programm**

Die Kommunikation auf Ebene Programm richtet sich nach den Vorgaben des [Merkblattes](#) zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2021-2024 (Merkblatt Version 11-2025) und ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Vertrags.

## 6. Berichterstattung

Die Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFJ bereitgestellten und durch swissuniversities bis Ende 2026 an die Lead Institution weitergeleiteten Formularen zusammen:

- Inhaltlicher Schlussbericht am Ende des Projekts
- Finanzieller Schlussbericht am Ende des Projekts

Die Lead Institution reicht swissuniversities die Schlussberichte bis spätestens Ende Februar 2027 ein.

## 7. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das SBFJ ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und der Lead Institution bzw. des Projektleiters Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die Lead Institution bzw. der Projektleiter dem SBFJ oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die Originalbelege vorzuweisen.

## 8. Folgen mangelhafter Zielerreichung

Werden die gemäss Projektvertrag definierten Ziele trotz Mahnung nicht in vereinbartem Umfang erreicht, können das SBFJ und swissuniversities sämtliche Massnahmen ergreifen und Rechte ausüben, welche das Subventionsgesetz (SuG) vorsieht.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1. Dauer des Vertrags

Dieser Projektvertrag tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und endet – unter Vorbehalt von Ziff. 6 und 9.3 – mit Abgabe des Schlussberichts gemäss Ziff. 6 und allfälliger Rückzahlung gemäss Ziff. 4.1 dieses Projektvertrags. Es kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürften der Schriftlichkeit.

### 9.2. Gegenseitige Information

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über alle das Projekt und seine Ausführung betreffenden und massgeblichen Gegebenheiten zu informieren. Falls eine in diesem Projekt enthaltene Verpflichtung nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, verpflichtet sich die Lead Institution, dies swissuniversities unverzüglich mitzuteilen.

### 9.3. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung zum Datenschutz einzuhalten und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Zudem schützen sie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen Daten wirksam vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

Die Parteien verpflichten sich zudem, sämtliche nicht öffentlich bekannten oder zugänglichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Projektvertrag zugehen, vertraulich zu behandeln und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Die Lead Institution verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle an der Erfüllung des vorliegenden Projektvertrags beteiligten Mitarbeitenden oder beigezogene Dritte vor Aufnahme ihrer Arbeit auf Verpflichtungen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit hingewiesen werden.

#### **9.4. Pflichten über die Vertragsdauer hinaus**

Nach Abschluss der Projektfinanzierung durch swissuniversities verpflichten sich die Lead Institution und die Projektpartnerinnen, die Grundsätze der Nationalen ORD-Strategie und des Aktionsplans der Schweiz (u.a. die FAIR-Grundsätze) einzuhalten und einen offenen Zugang (Open-Access-Prinzipien) zu wissenschaftlichen Publikationen sowie gegebenenfalls zu allen im Rahmen des Projekts entwickelten Dienstleistungen und Ergebnissen zu gewährleisten.

#### **9.5. Nichterfüllung**

Bei Nichterfüllung einer der in diesem Projektvertrag enthaltenen Verpflichtungen kann swissuniversities die Einstellung der Beiträge beschliessen.

#### **9.6. Rechtsmittel**

Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag werden gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32) geregelt.

### **10. Nutzungsrechte und Publikation**

Der von der Lead Institution erarbeitete Bericht (inkl. Gutachten und Handreichung) sowie weitere begleitende Unterlagen gehört ausschliesslich swissuniversities. Alle im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berichts entstandenen Schutzrechte am geistigen Eigentum sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran gehören ausschliesslich swissuniversities. swissuniversities ist berechtigt, den Bericht für eigene Zwecke zu verwenden.

Der Lead Institution wird ein unentgeltliches Nutzungs- und Weiterentwicklungsrecht der erarbeiteten Erkenntnisse für nicht-kommerzielle Zwecke gewährt. Sie ist berechtigt, die erarbeiteten Erkenntnisse in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die Lead Institution ist damit einverstanden, dass swissuniversities das Arbeitsergebnis, namentlich Gutachten oder Berichte, veröffentlichen oder Drittpersonen bekanntgeben kann, falls notwendig in übersetzter, gekürzter oder auch anonymisierter Form. Über eine allfällige Veröffentlichung oder Bekanntgabe an Drittpersonen wird die Lead Institution vorgängig informiert.


## 11. Unterschriften


Für swissuniversities:

Für die Universität Zürich:

---

**swissuniversities**

  
Generalsekretärin

  
Projektleiter

---

  
Vizepräsidentin der Delegation Open Science

  
Prorektor

## 12. Anhänge

- Anhang 1: Merkblatt zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2025-2026